



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014
COM(2014) 576 final

2014/0265 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist der Rechtsakt für die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten¹, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung.

Das WPA mit der gesamten Region Westafrika wurde im Einklang mit den im AKP-EU-Partnerschaftsabkommen festgelegten Zielen und den am 12. Juni 2002 vom Rat erlassenen Verhandlungsrichtlinien für WPA mit den AKP-Staaten ausgehandelt. Das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen wurde am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet und am 25. Juni 2005 in Luxemburg sowie am 22. Juni 2010 in Ouagadougou geändert (Cotonou-Abkommen).

Am 6. Februar 2014 wurden die Verhandlungen von den Chefunterhändlern in Brüssel abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 30. Juni 2014 in Ouagadougou, Burkina Faso, paraphiert.

Mit seinem Inkrafttreten wird dieses Abkommen die zwei bestehenden WPA-Interimsabkommen in der Region ersetzen, nämlich das am 7. Dezember 2007 paraphierte, am 26. November 2008 unterzeichnete und am 25. März 2009 vom Europäischen Parlament genehmigte Interim-WPA mit Côte d'Ivoire und das am 13. Dezember 2007 paraphierte Interim-WPA mit Ghana.

Für Cabo Verde gilt derzeit die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS+) und für Nigeria die allgemeine Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS). Das Abkommen löst diese Regelungen mit seinem Inkrafttreten ab. Die anderen Länder der Region kommen aufgrund ihrer Einstufung in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (least developed countries, LDC) derzeit in den Genuss der Initiative „Alles außer Waffen“.

Mit dem Inkrafttreten des Abkommens wird eine einheitliche Handelsregelung zwischen der Europäischen Union und der Region Westafrika sichergestellt; dadurch werden die regionale Integration und die Anwendung des gemeinsamen Außenzolltarifs der ECOWAS unterstützt.

2. ART UND GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

Das WPA enthält Bestimmungen zum Warenhandel, zu Zoll- und Handelserleichterungen, technischen Handelshemmnissen, gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen, zur Landwirtschaft und zur Fischerei.

In den Bestimmungen zur Zusammenarbeit zwecks Verwirklichung der Entwicklungsdimension sind darüber hinaus die vorrangigen Handlungsbereiche zur Durchführung des WPA aufgeführt; diese sind im WPA-Entwicklungsprogramm (PAPED) formuliert, dessen Finanzierungsmodalitäten im Abkommen dargelegt sind. In den Erklärungen des Rates vom 10. Mai 2010 und vom 17. März 2014 wird die Bereitschaft der

¹ Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mauretanien, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone und Togo.

Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bestätigt, die Entwicklung Westafrikas finanziell zu unterstützen.

Das Abkommen enthält Verpflichtungen im Bereich der regionalen Integration, was bedeutet, dass sich die westafrikanischen Staaten zur gegenseitigen Anwendung der Präferenzbehandlung verpflichten, die der Europäischen Union im Rahmen dieses Abkommens gewährt wird.

Das Abkommen sieht ferner vor, dass die Verhandlungen über Investitionen, Dienstleistungen, geistiges Eigentum und Innovation, laufende Zahlungen und Kapitalverkehr, den Schutz personenbezogener Daten, Wettbewerb, Verbraucherschutz, nachhaltige Entwicklung und öffentliche Aufträge auf regionaler Ebene fortgeführt werden.

In den institutionellen Bestimmungen des Abkommens ist ein Gemeinsamer WPA-Rat Westafrika – Europäische Union vorgesehen, der die Durchführung des WPA überwacht. Dieser Rat setzt sich aus Mitgliedern des Ministerausschusses für die Weiterverfolgung des WPA in Westafrika und Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und der Kommission zusammen. Er wird von einem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss unterstützt. Ein Parlamentarischer Ausschuss Westafrika – Europäische Union wird den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und den Parlamentariern der ECOWAS und der UEMOA als Forum dienen. Ein Paritätischer Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union wird zudem den Gemeinsamen WPA-Ausschuss unterstützen, damit der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor gefördert werden. Das WPA sieht vor, dass seine Wirkung umfassend überwacht und alle fünf Jahre überprüft wird.

3. VERFAHREN

Im WPA ist vorgesehen, dass es bis zu seinem Inkrafttreten die Möglichkeit der vorläufigen Anwendung gibt. Diese vorläufige Anwendung ist notwendig, damit diejenigen Länder unter den Vertragsparteien, die keine LDC sind, möglichst schnell freien Zugang zum europäischen Markt erhalten und die LDC schnellstmöglich günstigere Ursprungsregeln anwenden können.

Nach Auffassung der Kommission ist das Ergebnis der Verhandlungen zufriedenstellend und steht in Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien des Rates. Die Kommission ersucht daher den Rat,

- die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des regionalen WPA mit Westafrika zu genehmigen;
- die vorläufige Anwendung des WPA bis zu dessen Inkrafttreten zu genehmigen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absätze 3 und 4 und Artikel 208 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten.
- (2) Die Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen, und das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den westafrikanischen Staaten (Republik Benin, Burkina Faso, Republik Cabo Verde, Republik Côte d'Ivoire, Republik Gambia, Republik Ghana, Republik Guinea, Republik Guinea-Bissau, Republik Liberia, Islamische Republik Mauretanien, Republik Mali, Republik Niger, Bundesrepublik Nigeria, Republik Senegal, Republik Sierra Leone und Republik Togo), der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (Economic Community of West African States, ECOWAS) und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (Union économique et monétaire ouest-africaine, UEMOA) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „WPA“) wurde am 30. Juni 2014 paraphiert.
- (3) Die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten sind nötig für die Umsetzung der Politik der Europäischen Union in den Bereichen Handel und Entwicklungszusammenarbeit mit den AKP-Staaten.
- (4) Artikel 107 Absatz 3 des WPA sieht dessen vorläufige Anwendung bis zu seinem Inkrafttreten vor.
- (5) Das WPA sollte vorbehaltlich seines späteren Abschlusses im Namen der Europäischen Union unterzeichnet und vorläufig angewandt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits sowie der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird vorbehaltlich des Ratsbeschlusses über den

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

Abschluss dieses Wirtschaftspartnerschaftsabkommens im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer benannten Personen aus.

Artikel 3

Gemäß Artikel 107 Absatz 3 des Abkommens wird das Abkommen bis zum Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren vorläufig angewandt, sofern Elemente betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Union fallen. Die Kommission teilt in einer Bekanntmachung den Tag des Beginns der vorläufigen Anwendung mit.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN**

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige Anwendung

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Jahr 2014 veranschlagter Betrag: 16 185 600 000 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- ☐ Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- ☒ Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

(in Mio. EUR, bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ³	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr n]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>		4,3

Stand nach der Maßnahme					
	[n + 1]	[n + 2]	[n + 3]	[n + 4]	[n + 5]
Artikel 120	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Zum Schutz der Eigenmittel der Europäischen Union enthält das Abkommen Bestimmungen, die gewährleisten sollen, dass das Partnerland die Voraussetzungen korrekt erfüllt, die zwecks Anwendung der Handelszugeständnisse nach Ziffer 3 „Finanzielle Auswirkungen“ aufgestellt wurden, insbesondere im Protokoll über Ursprungsregeln (Anhang A des Abkommens) und im Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (Anhang E des Abkommens). Diese Bestimmungen ergänzen die für alle eingeführten Waren geltenden Zollvorschriften der

³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Europäischen Union (insbesondere den Zollkodex der Europäischen Union und seine Durchführungsbestimmungen) sowie die Vorschriften über die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kontrolle der Eigenmittel (vornehmlich die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates).

5. SONSTIGE BEMERKUNGEN

Diese Schätzung stützt sich auf die Einfuhrmenge im Jahr 2012. Mit Ausnahme einer sehr begrenzten Anzahl von Waren, die aus Ländern eingeführt werden, welche nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören und keine Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen unterzeichnet haben, werden nämlich praktisch alle Einfuhren aus Westafrika in die Europäische Union bereits zollfrei getätigt.